Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz

Autor: Styger, M.

Kapitel: Schlussrechnung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158113

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachdem die Helvetik ausgewirtschaftet hatte und die Neusprdnung des schwyzer. Staatswesens nach außen vollendet war, traten nach und nach auch die einzelnen öffentlichen und gesellschaftlichen Organismen im Innern wieder ins Leben; für die Schützengesellschaften des Kantons Schwyz wurde hiezu der Impuls gegeben durch den bereits angeführten Beschluß des Kantonsrates vom 20. Mai 1804. Die Anregung und das Entgegenkommen der obersten kantonalen Behörden siel auf fruchtbaren Boden; die einzelnen Gemeinden wetteiserten mit Einladungen zu geselligen Ehrs und Freischießen, von denen wir eine Anzahl von Ankündigungen und Einladungen besitzen. 1)

Die Schießpläne aus dieser Periode sind kaum merklich verschieden von dem oben abgedruckten aus dem Jahre 1793. Es liegt ein solcher noch vor uns für ein Ehr= und Freischießen vom 12.—16. August 1810, gegeben von den HH. Schüßen= meister Karl Dom. v. Hettlingen und alt=Faktor Jos. Holdener. Nicht ohne Interesse ist aus der nachherigen Generalabrechnung zu ersehen, was die Satzgeber dabei allerlei für Ausgaben ge= habt und was sie verdient haben. Darum soll das Aktenstück hier ebenfalls Plat finden:

Schlufrechnung

Über die Aufgaben und Einnahmen in betrf. des Frenschießens so gehalten worden durch herren Schützenmeister Karl Dominik von Hettlingen und alt-Faktor Holdener den 12. 13. 14. 15. 16^{ten} August 1810

¹⁾ Im Jahre 1815 erhalten Ratsherr Ehrler, Jos. Sidler und Thomas Kennel die Bewilligung zur Abhaltung eines Freischießens auf den 25. Sept. im Betrage von Gld. 3333. —, wozu Landammann Suter und Katsherr Ceberg obrigkeitlich ausgeschossen werden. Desgleichen wird dem Kapellsvogt Kaspar Strüby auf den 19.—22. Okt. des Jahres 1822 ein Freischießen um 150 Gld. bei der Wylerbrücke abzuhalten bewilligt. Die 1830er und 1840er Jahre weisen ebenfalls zahlreiche Freischießen in den einzelnen Gesmeinden auf. Die Aufsicht führte jeweilen ein Siehner oder Katsherr. In den Jahren 1839 und 1842 begegnen wir sogar zwei Armbrustschießen in Arth mit zwei Stichs und einer Kehrscheibe, jedesmal um den Betrag von Fr. 300. — Man sieht, die Freischießen wurden von der Privatspekuslation arrangiert, wie etwa heute ein Kegelschieben oder ein Schwinget um ein schönes Schaf u. drgl.

Ausgaben	Gld.	β .	a.
Die Pläne den benachbarten orthen versent und		- 0	
die Zeiger avisieren lassen, bezalt	12	7	3
Dem Jacob schlumpf in Buonaß für 269 Geld=	,		
sekeli sambt schnürli darzu, bezalt	14	20	
Dem Buchbinder Alogs Hicklin für Rummern und			
Billet	8	36	
Für fünf Megensträuß bezalt	2	25	3
Für Tremmel und Schöpfiholz, wie auch stüd und			
sparren von der steinernen Brugg gekanft und zalt	38	17	3
Für saglohn in Brunnen und Ibach zalt	16	29	-
Fuorlohn zalt, für Holz leden sand und grien zalt	18	. 5	3
Für Ibslattli sambt farben und Lim darzu zalt	4	8	<u> </u>
Für Fen Negel zalt	6	18	3
Dem Anton, und Martin Mooß für 8 schiben zu			
machen 50 Doppel für schießständ, Zeigerhüttli	ž.		
und stazionen, die schiben zu teken bezalt	2 6	1	3
8 Putelen Liquer an 30β zalt	6		
Aussecher bei den ständen sind 8 jeder Gld. 9 dem			
Weibel als Reserf Aufsecher und der bim Ker-	0.0		
schibentisch allen in Summa bezalt	93	16	
Den Landjägern bezalt	5	12	
Die nächtliche wacht bej den schiben kostet	3.	7	3
Die dito bim Gelt durch zwen Man	7		
Den 8 frömbden und den hiesen Zeigeren bezalt	450	20	n
53 Brabanterthaler sambt etwas speiß und Trank	172		3
Für 3 heilige Messen in der Cappel zu Ibach bezalt	3	7	3
Drey unterwaldner Laderen bezalt	3	7	3
Dem Her Landschriber Triner für seinen Aufsaz			D 83
an den Zeitungschreiber Bürkli in Zürich mit		20	9
Frankatur zalt	4	29	3
Dem Buchtruker Blunschi in Zug für Plän, Gaben- zedul und Gewinnlisten zalt	45	20	3
Leuterlon bezalt wie auch dem Glaser der Lon	1	18	
	5000		
Latus Gl. Summa	494	b	. —

	Gld.	β .	σ
Transport	494	6	
Für 9000 schiben negel 1000 à 15 β zalt	3		
Dem Anton und Martin Mooß nach dem schießet		10	
für Taglohn das Blen zu suchen	5	26	
, , , , ,	J	20	
Für ein baar mahl xpres auf Schwytz schicken		99	
und Sagenten Trägerlon zalt	<u>+</u>	33	
Entlich unsern Herrn Depotierten zur schuldigen			
Dankbarkeit für ihre Vihl gehabten Müh und			1
sorgfalt wie auch dem Hr. Landschriber Giger			*
sambt Doppelzeddel etc. zusammen gegeben	52		
Noch für das was wir jeder xtra des schießets			
wegen verzert alweg gekostet nicht gerechnet so			
finde die Außgaben			
Total auf Gld. Summa	556		
· ·	,		
Einnahmen.			
In die stich haben gedopplet:			
26 von Luzern			
181 " Schwyz			
44 " Ury			
93 " unterwalden			
107 " 3ug			
68 " Zürich		*	
16 "Gersau			
8 auß der March			
8 von Einfidlen			
20 " Küßnacht 5 " Glaruß			
			*
576 gedopplet an Gld. 6 β 20 an stichdoppel			* *
	3738	36	
Kehrschiben Doppel	510	25	
Probierschibendoppel	35	11	
den Blen 463 F ist	115	30	
An Holz und Leden	40	-	
Gebrauchte Isen Negel 5 A	2	20	<u> </u>
Empfang Netto jumma Gld. 4	1443	2	
emplang secto lumina oto.	TTU	_	

Schluß und Abrechnung

Also jedem Theil 93 Gld. $21~\beta$ von welchen wehrend deß schehens auch vor und nach spesen und andere Kleinigkeiten sich zimlich dervon abzurechnen wären.

R. D. von Hettlingen.

Die an diesen Freyschießet haben gewünnen:

~		^			
Herren	von	Luzern	ઉાઇ.	179 -)	
"	"	Ury	"	307 —	
"	"	Kanton Schwyz	"	1443 20	
"	"	Unterwalden	. ,,	790 —	4000 Gld."
"	"	Zug	,,	757 —	
" "	"	Kanton Zürich	"	433 20	
"	"	Glarus	,,	90 —	
					•

Anläßlich eines kantonalen Freischießens zu Aarau im Jahre 1822 wurde die Anregung zur Gründung eines eidgenössischen Schützenvereins allgemein begrüßt.). Aus dreimaliger Beratung gingen Statuten hervor, welche einstweilen als Norm für die neue Gesellschaft angenommen wurden. Der Zweck, den sie vertraten, war folgender:

¹⁾ Der Gedanke war nicht neu. Schon im Jahr 1502 hatte eine Versammlung von Schüßen aus der ganzen Eidgenossenschaft die Gründung eines eidgenössischen Schüßenvereins angeregt. Aber die Tagsatzung wollte "diser Zitte" nichts davon wissen. In Vern wurde 1508 der Vorschlag eines jährlich von Ort zu Ort umgehenden Schießens erneuert; aber auch jetzt ging die Tagsatzung uicht darauf ein; sie sürchtete sich vor einer Organisation solcher "jährlich wiederkehrender bewassneter Volksversammslungen oder eidgenössische Landsgemeinden". (Sal. Vögelin und Marti.)

- "1. Eine Landwehr zu ziehen, um die Herzen der Eidgenossen, die Kraft des Vaterlandes, durch Eintracht und nähere Verbindung zu mehren und nach eines jeglichen Vermögen zur Vervollkommnung der Schießkunft beizutragen.
- 2. Nur Eidgenoffen ob 16 Jahren eigenen Rechtes und angesessene Fremde, die sich fünf Jahre in der Schweiz aufgeshalten, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Fedes Mitglied verpflichtet sich, soviel als möglich die Freischießen zu besuchen, sich in der Kunst zu üben, sie durch Chrengaben und Doppeln zu heben. Fedes Mitglied zahlt beim Eintritt 2 Franks und dann alle Jahre 1 Franken."

Zwei Jahre später (1824) hat dann das erste eid qe= nössischen Freischießen in Aarau stattgefunden. Es folgten: 1827: Basel; 1828: Genf; 1829: Freiburg; 1830: Bern; 1832: Luzern; 1834: Zürich; 1836: Laufanne; 1838: St. Gallen; 1840: Solothurn; 1842: Chur; 1844: Basel; 1847: Glarus; 1849: Aarau; 1851: Genf; 1853: Luzern; 1855: Solothurn; 1857: Bern; 1859: Zürich; 1861: Stans; 1863: Chanx-de-Fonds; 1865: Schaffhausen, und als 23. Ort Schwyz 1867. Das damalige Zentralkomitee war zusammengesetzt aus: Nationalrat Karl Styger, Präsident; Kanzleidirektor Ambros Eberle, Vizepräsident; Statthalter Frid. Holdner, Kassier: Kriegskommissär Jul. Eberle, Sefretär, und den weitern Mitgliedern: Landammann Damian Camenzind, Gersau; Statthalter Gottfr. Faßbind, Arth: Bezirksammann Mrd. Styger-Muheim, Schwyz: Regierungsrat Peter Suter, Muotathal, und Landammann Ant. Büeler, Schwyz. Rur mehr zwei der Genannten, die Herren Major Eberle und Landammann Camenzind, können heute Vergleiche austellen zwischen einem eidgenössischen Freischießen von damals und einem kantonalen Schützensest von heute — zwischen Einst und Jest.

Im Jahre 1825 konstituierte sich auch eine Schützengesellsschaft unter den drei Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden¹).

¹⁾ Die Vorläuser dieser größern interkantonalen Schützenseste dürsten wenigstens schou im XVIII. Jahrhundert zu suchen sein. Das scheint hersvorzugehen aus einem schwyzer. Landsgemeindebeschluß vom Jahre 1779.

Den Reigen der urschweizerischen Schützenfeste eröffnete im gleichen Jahre Schwyz; dann folgte: 1826 Altdorf, 1827 Stans, 1829 wieder Schwyz und 1832 Altdorf. Das vershängnisvolle Jahr 1833 und die Stürme, welche in den folgenden Jahren noch durch die Urschweiz tobten, verhinderte die Fortsetzung des begonnenen Werkes. Erst im Jahre 1840 kamen die Urkantone wiederum zu ihrem engern Schützenfeste zusammen und zwar in Sarnen.

Inzwischen war in Schwyz selbst von der Kantonsregierung die Anregung zur Abhaltung eines jährlichen Kantonal-Ausschießens gemacht worden. Schützenmeister und Katsherr Kamer von Schwyz entwarf hiezu einen Plan, der als erster Versuch und zum Vergleiche mit unsern heutigen Schießplänen hier augeführt werden soll. Dieser vom 20. Sept. 1835 datierte und dann akzeptierte Plan lautet:

"Mit Bewilligung der h. Kantonsregierung wird auf dem Schützenhaus zu Schwyz den 18. und 19. Oktober 1835 das Kantonal-Ausschießen gehalten werden, zu dessen zahlreichem Besuche alle Herren und Schützen unseres Kantons auf das Freundschaftlichste eingeladen werden."

Damals haben die frommen und fürsichtigen Landleute "zu Ibach vor der Brugg" am 2. Mai auf Verwendung der hochw. Geistlichkeit und in Anbetracht der schlechten Zeiten in erster Linie das Tanzen und Spielen in der Zeit vom hl. Ofterfest bis hl. Kreuztag im Herbstmonat verboten und die "Kilbenen" im ganzen Land auf einen Tag zusammengelegt. Sodann fagt das Protokoll: "Hirbey ift auch angerathen worden, weilen man Eine Zeit lang gewahret daß an denen Kilbenen allzuviele frenschiesset von Partikularen gehalten werden, die da eben auch auf Vertun und nit auf Haushalten abgesehen seyen, hiermit solche frenschiesset aberkannt werden müchten. Und da die Gedanken durchgängig auf einrichtung guter æconomie abziehlten, so wurden auch alle diese nebent frenschiesset zu halten abgeschlagen, einzig und allein borbehalten diejenige, welche umgangsweis unter denen benachbarten lobl. Ständen Luzern, Ury, Schweit, Unterwalden und Zug Etwan gehalten werden möchten." (Über das Verhältnis vergl. Dr. Th. von Liebenau in der Luzerner Schützenfestzeitung von 1889, Heft 5.)

Den Sprung, den damit unsere Ib. Altvordern genommen, war schr kurz: 20 Jahre hernach waren — wie wir bereits gesehen — die Freisschießen wieder in "Floribus". Beim Schwhzer galt damals der Grundssatz: "Gute Zeiten — schlechte Sitten, schlechte Zeiten — gute Sitten." Jest sind beide tempora so ziemlich ausgeglichen.

Es folgt dann der Gabensatz für einen roten und einen weißen Stich zu je Fr. 304, zusammen Fr. 608. In jedem Stich ge- winnt von 50 Gaben die erste 20, die letzte 2 Fr.

Der Doppel in beiden Stichen beträgt 1/2 Fr.

Befondere Bemerkungen:

"Es dienet jedem Herrn Schützen zur fernern Nachricht:

- 1. Soll nach hiesiger Schützenordnung geschossen werden.
- 2. Die Kompagnie-Gaben aus neapolitanischem Dienst, deren fünf alljährlich fließen, betragen jede Gld. 58. — sonach alle fünf, Gld. 275. — oder

Fr. 338. bz. 4 Rp. 6

3. Die alljährlich von unsern ersten Staatsbeamten freiwillig geflossenen Beisträge, als von einem jeweiligen Hr. Kanstons Landammann, Statthalter, Sekelsmeister und beiden Ehrengesandten bestunden von jedem dieser Hochg. Hhrn. in Verabreichung eines Louisd'or, zusamsmen 5 Louisd'or, auch für die Zukunft darauf gebaut

80. " – " –

4. Die h. Regierung wäre gütigst zu ersuchen, aus der Kantonskasse einen jährlichen Beitrag von 5 Louisd'or verabreichen zu wollen oder

80. .. - .. -

5. Der Doppel würde auf jeden Schützen auf 5 gute batzen gestellt und derer wurden 300 berechnet oder

r <u>" 150. " – " –</u> Summa Fr. 648. " 4 " 6

Daran würden sich an Unkosten von gedrukten Plänen, Stichzeddel, Nummernzeddel, Zeiger, Aufseher, Schreiber und anderen unvorgesehenen Unkosten abrechnen 40 Fr. 8 bz. 6 R. Diese abgezogen, würde noch netto verbleiben Fr. 608. — Und diese könnten alsdann ohne allen sernern Abzug in zwei Stiche verteilt und eingeteilt werden, so daß in jedem Stich 50 Gewinner zu stehen kämen, wie der Plan ausweißt."



Sattel

Morschach

Muotathal

Ingenbohl

Lauerz

Steinerberg

Und nun vergleiche man nach 70 Jahren den Schießplan des Kantonalschützensestes zu Schwyz im Jahre 1905 mit dem ersten vom Jahre 1835!

Anschließend müssen wir noch eine ganz besondere Eigentümlichkeit der Zielschaften des alten Landes Schwyz berühren, nämlich die "Schützenbascheli".

Unter diesem Kosenamen bezeichnen unsere Schüßen seit altem ihre Standbilder des hl. Sebastian, des anerkannten Patrons aller Zielschaften. In der Einzahl heißt er auch kurzweg der "Basch", und der Heilige hat das gar nicht ungern, denn nach unserem Sprachgebrauch nannte und nennt man doch sozusagen jeden, der auf den Namen des hl. Sebastian getaust ist, mit der kräftigen Abbreviatur "Basch".

Ebenso häufig — namentlich in Berggemeinden — heißt das Bild auch "der Helg" d. h. "der Heilige". Wer stoßt da nicht sosort auf den interessanten Unterschied zwischen den Bezeichnungen "Helge" und "Helg". Unter ersterer versteht man gemeiniglich ein auf Papier gezeichnetes oder gemaltes Bild, unter dem letztern aber eine plastische Arbeit eine Statue oder Statuette. Die "Helge" hat im Gesolge nach ein Deminutiv, das "Helgli", der "Helg" aber steht da als martige Figur auf seinem Postamente; nur wenn er etwa im Iberg oder bei den kleinen Schützen auch gar unter Mittelgröße herabsinkt, wird er verdientermaßen "Bascheli" — der kleine Basch (nicht zu verwechseln mit den Bascheli als Mehrzahl) genannt.

Man könnte nun versucht sein, im "Helg" ein Bruderschaftsbild zu erblicken; allein dem ist — wenigstens was die frühern Zeiten betrifft — nicht so. Wir haben bereits betout, daß die Schützenbruderschaft aus der Gesellschaft entstanden ist und auch die St. Sebastiansbilder sind in vielen Gemeinden nachweisbar älter als die betreffende Bruderschaft.

Der "Helg" war von Anfang an das Wahrzeichen der Gesellschaft, das Vildnis ihres Patrons. Damit verband er aber noch einen anderen wesentlichen Zweck, der in der naiven Sprache unserer Vorderen am Schüßen-Sebastian von Sattel gelungen zum Ausdruck kommt. Da sindet sich nämlich ein